Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Samtgemeinde Holtriem vom 15.06. 2018 (Lärmaktionsplan für die Gemeinden Eversmeer und Westerholt)



	Der vonliegende Larmaktionsplan (LAP) ist eine
X	erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
	Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
	Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans
	handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Samtgemeinde Holtriem

Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 03/462/402 Ansprechpartner: Herr Kruse

Adresse: Auricher Straße 9, 26556 Westerholt 04975 / 9193-18

Telefon: 04975 / 9193-18 E-Mail: werner.kruse@holtriem.de

Internetadresse: www.holtriem.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Dieser Plan bezieht sich auf den Abschnitt der Landesstraße 7 (Auricher Straße) südlich der Kreuzung (Verkehrskreisel) mit der Kreisstraße 40 (Königsweg / Kummerweg) bis zur Grenze Stadt Aurich in den Mitgliedsgemeinden Eversmeer und Westerholt. Die gesamte Strecke befindet sich im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch).

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN}	Belastete Menschen –					
dB(A)	Straßenlärm					
über 55 bis 60	18					
über 60 bis 65	0					
über 65 bis 70	0					
über 70 bis 75	0					
über 75	0					
Summe*	0*					

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen -				
, ,	Straßenlärm				
über 50 bis 55	18				
über 55 bis 60	0				
über 60 bis 65	0				
über 65 bis 70	0				
über 70	0				
Summe*	0*				

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
55 – 65 dB(A) L _{DEN}	0,1	4
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,0	0
Summe	0,1	4

^{*}Anzahl unter 50 wird insgesamt mit "0" bewertet

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Bei den "betroffenen" Einwohnern handelt es sich um weniger als 0,2 % der Einwohner der Samtgemeinde Holtriem. Hiervon wurden bislang keine Probleme mit Verkehrslärmimmissionen vorgetragen. Betroffen sind in der Gemeinde Eversmeer z. Zt. 3 Personen, in der Gemeinde Westerholt 15 Personen. Da lt. den Vorgaben bei einer belasteten Anzahl von Personen unter 50 die Summe der belasteten Personen mit 0 gerechnet wird, bislang keine Lärmprobleme seitens des betroffenen Personenkreises artikuliert wurden, besteht kein Handlungsbedarf.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme an Straßen sind der Samtgemeinde Holtriem nicht bekannt. Diese wurden bislang auch noch nicht vorgebracht.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Maßnahmen zur Lärmminderung wurden bislang nicht durchgeführt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Maßnahmen zur Lärmminderung wurden bislang nicht gefordert und sind auch nicht geplant, da nach Nr. 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ruhige Gebiete werden im Zusammenhang mit diesem Lärmaktionsplan nicht festgesetzt, da nur eine geringe Betroffenheit (siehe entsprechend aufgeführte Daten in diesem Plan) gegeben ist.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen liegen nicht vor.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Eine Bebauung im in Frage kommenden Bereich ist seitens der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitgliedsgemeinden Eversmeer und Westerholt nicht geplant.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

19.06.2018 (Aushang, Internet)

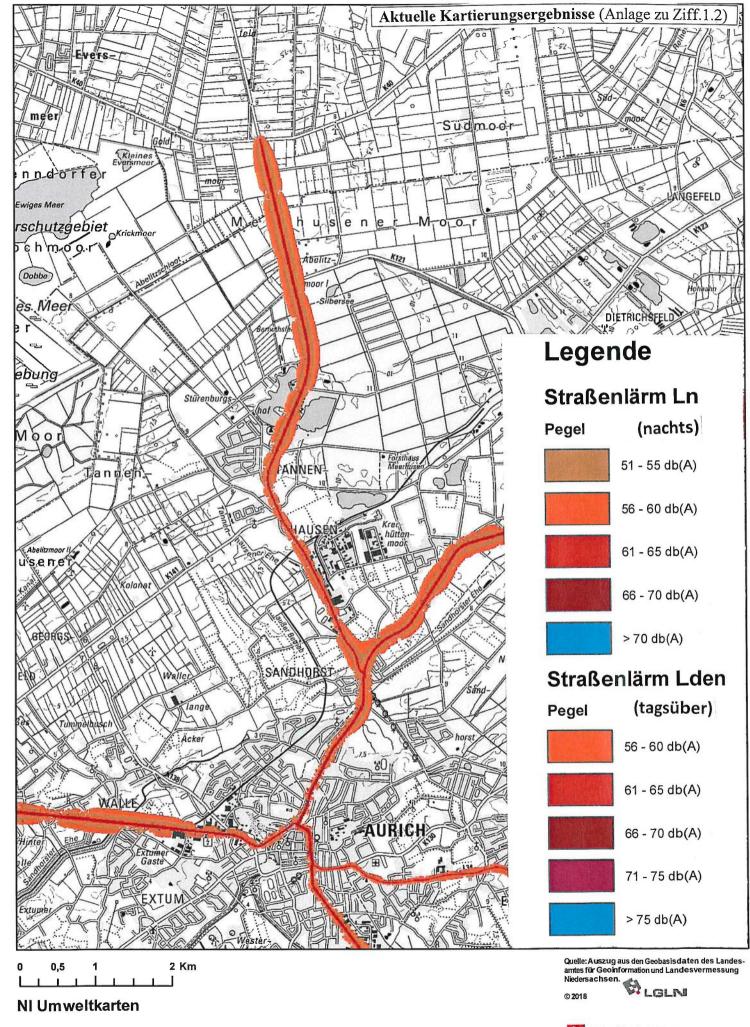
4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

	Es wurden keine Anregungen vorgebracht.
,	
5 K	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans
Nic	ht ermittelt

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BlmSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7.	Verfahrensvermerke						
	Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Samtgemeinde Holtriem vom 15.05. 2018						
	Die Samtgemeinde Holtriem hat die Aufstellung dieses Lärmaktionsplans beschlossen.						
	Westerholt, den 18. Mai 2018 Samtgemeinde Holtriem hat die Aufstellung dieses Larmaktionsplans beschlossen. Samtgemeinde Holtriem hat die Aufstellung dieses Larmaktionsplans beschlossen. Samtgemeindebürgermeister						
	Samtgemeindebürgermeister						
7.1	Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Samtgemeinde Holtriem wurde bekanntge macht am 19.06.2018 .						
	Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 2. Juli 2018 bis zum						
	2. August 2018 durchgeführt.						
	Westerholt, den 28. Sep. 2018						
	Alend						
	Samtgemeindebürgermeister						
7.2	Der Rat der Samtgemeinde Holtriem hat nach Prüfung der Bedenken und Anregu gen den Lärmaktionsplan in seiner Sitzung am 2 7 Sep. 2018 beschlossen.						
	Westerholt, den 28. Sep. 2018						
	Den Q						
	Samtgemeindebürgermeister						
7.3	Der Lärmaktionsplan ist am 2 2. Okt. 2018 bekannt gemacht worden.						
	Der Lärmaktionsplan ist damit am 22. Okt. 2018 wirksam geworden.						
	Westerholt, den 2 2. Okt. 2018						
	Rea						
	Samtgemeindebürgermeister						
7.4	Der Link zum Lärmaktionsplan auf der Homepage der Samtgemeinde Holtriem lau-						
	tet:						



Maßstab: 1:50.000

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes (Anlage zu Ziff. 1.4)

direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie Richtwerten in Klammern zugeordnet.

		200							
Anlagen im nSchG, deren hergestellt	Nacht [dB(A)]		35		35	40	45	50	20
Richtwerte für Anlagen im Sinne des BlmSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	Tag [dB(A)]		45		20	55	09	65	70
Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Än- derung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvor- sorge) ³	Tag [dB(A)] Nacht [dB(A)]		47		49	49	54	59	
Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Än- derung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvor- sorge) ³			22		59	59	64	69	
Grenzwerte für die Lärmsa- nierung an Straßen in Bau- last des Bundes ^{2,}	Nacht [dB(A)]		22		22	22	59	62	
Grenzwerte für die nierung an Straße last des Bundes ² ,	Tag [dB(A)]	4	29		29	29	69	72	
ei deren Über- aßenver- ihe Lärm- ahmen in Be- n ¹	Nacht [dB(A)]		09		09	09	62	65	
Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen¹	Tag [dB(A)]	[(·) 51 65 .	70		70	70	72	75	
Anwendungsbereich	Nutzung	Krankenhäuser,	Schulen, Altenhei-	me, Kurgebiete	reine Wohngebiete	allgemeine Wohn- gebiete	Dorf-, Misch- und Kerngebiete	Gewerbegebiete	Industriegebiete

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des "Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm" in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBI. I S. 2550) heranzuziehen.

Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

Die Auslosegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im Marz 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)